OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651280/7/Kof/MSt

Datum:
Linz, 22. Jänner 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Kofler über die Beschwerde des H P, S, T, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. W M, P M, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 04. September 2018, GZ: BHFRVerk-2017-275603/26, wegen Einschränkung der Lenkberechtigung, nach der am 15. Jänner 2019 durchgeführten mündlichen Verhandlung einschließlich Verkündung des Erkenntnisses,

zu Recht erkannt:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die Lenkberechtigung wie folgt eingeschränkt wird:
   - Befristung bis 06. Dezember 2019
   - Kontrolluntersuchung:
     Vorlage einer psychiatrischen Verlaufskontrolle an die Bezirkshauptmannschaft Freistadt in der 23. oder 24. Woche 2019
   - amtsärztliche Nachuntersuchung mit Vorlage
     - o einer psychiatrischen Stellungnahme und
     - o einer verkehrspsychologischen Stellungnahme betreffend die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit.

   Die Auflage: Verwendung von Brille/Kontaktlinsen ist – mangels Anfechtung – in Rechtskraft erwachsen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist – aufgrund Verzicht – eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und/oder eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:
Der nunmehrige Beschwerdeführer (Bf) ist seit dem Jahr 1966 im Besitz einer Lenkberechtigung für die Klassen A und B.

Die belangte Behörde hat mit dem in der Präambel zitierten Bescheid diese Lenkberechtigung wie folgt eingeschränkt:

- Befristung bis 26.02.2019;
- Auflagen: Verwendung von Brille/Kontaktlinsen;
- Vorlage einer psychiatrischen Behandlungsbestätigung bis spätestens 15. Oktober 2018 sowie bei der Nachuntersuchung im Februar 2019;
- Vorlage einer Besuchsbestätigung einer Psychotherapie bis spätestens 15. Oktober 2018 sowie bei der Nachuntersuchung im Februar 2019;
- Vorlage einer aktuellen psychiatrischen und internistischen Stellungnahme bei der Nachuntersuchung im Februar 2019.

Gegen diesen Bescheid hat der Bf innerhalb offener Frist eine begründete Beschwerde erhoben.

Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter (Art. 135 Abs. 1 1. Satz B-VG) erwogen:

Der amtsärztliche Sachverständige, Herr Dr. AK, hat das umfangreiche Gutachten vom 06.12.2018, Ges-2018-532821/4, erstellt und dabei

- die verkehrspsychologische Stellungnahme vom 05.01.2018 und
- das Gutachten der Frau Dr. US, Fachärztin für Psychiatrie vom 22.02.2018,

verwertet.

Am 15. Jänner 2019 wurde beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung (mVh) durchgeführt, an welcher der Bf, dessen Rechtsvertreter, zwei Vertreter der belangten Behörde sowie der amtsärztliche Sachverständige, Dr. A. K., teilgenommen haben.

Anmerkung: Im Folgenden wird der Name des Bf durch die Wendung „Bf“ – in der jeweils grammatikalisch richtigen Form – ersetzt.

Stellungnahme des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers:
Die Auflage: Verwendung von Brille/Kontaktlinsen wird nicht bekämpft.
Das Gutachten des amtsärztlichen Sachverständigen vom 06.12.2018, Ges-2018-532821/4, wird als nicht schlüssig erachtet und stellt daher kein Gutachten im Rechtssinne dar.
Dies gilt auch für das Gutachten der Frau Dr. US vom 22.02.2018.

Gutachtliche Stellungnahme des amtsärztlichen Sachverständigen Dr. K.:
Frau Dr. S. ist Fachärztin für Psychiatrie und daher sicherlich kompetent, den Bf zu beurteilen. Frau Dr. S. hat mehrere Diagnosen erstellt, zum einen eine hypomane Persönlichkeit – dies bedeutet, dass die betroffenen Personen eine leicht gehobene Stimmung mit gesteigertem Antrieb und übermäßig großem Selbstwertgefühl aufweisen und eine erhöhte Risikobereitschaft zeigen.
Sie haben meistens auch eine verzerrte Wahrnehmung, welche dazu führt, dass ein Verhalten, welches gegen sie gerichtet ist, als Aggressivität gewertet wird. Zusätzlich besteht eine „Mild Cognitive Impairment“, welches zu einer leichten Beeinträchtigung der Denkleistung führt. Dies kann auch als Vorstufe zur Demenz gewertet werden.
Zusätzlich hat Frau Dr. S. beim Bf eine Impulskontrollstörung festgestellt.
Dabei handelt es sich um einen Verhaltensablauf, deren Handlung ohne vernünftige Motivation gekennzeichnet ist und nicht kontrolliert werden kann, auch wenn dies negative Auswirkungen auf den Betroffenen selbst oder auf andere Personen hat.
Im Jahr 2014 hat der Bf einen Blinddarmdurchbruch erlitten.
Er wurde damals operiert, es kam zu einer Entzündung im Bauchraum und war eine intensiv-medizinische Behandlung notwendig.
Der Bf wurde vorübergehend in eine Tiefschlafphase versetzt.
Der Bf beschreibt sich selbst danach als impulsiver „anderer Mensch“, der „schnell in die Höhe geht“. Dies wird in der Medizin als hirnorganisches Psychosyndrom beschrieben.
Zusätzlich wird auch ein beginnendes dementielles Syndrom beschrieben.
Beim Bf liegt das „Frontalhirnsyndrom“ vor.
Dazu gehören Hyperaktivität, Selbstüberschätzung, Größenwahn, Aggressionsausbrüche, Aufmerksamkeits- und Konzentrationsstörungen.
Eine Demenz bzw. dementielle Erkrankung ist eine fortschreitende Erkrankung, welche nicht heilbar ist. Eine Verschlechterung ist somit zu erwarten.

Über Befragen des Rechtsvertreters des Bf gebe ich an, eine Befundaufnahme wurde von mir nicht durchgeführt. Es wurden von mir jene Unterlagen durchgesehen, welche vorgelegen sind. Die Diagnosen wurden aus diesen Unterlagen übernommen.

Mit dem Vorgutachten des Amtsarztes der Bezirkshauptmannschaft Freistadt, Dr. V., vom 26.02.2018 und dem Facharztgutachten der Frau Dr. US vom 22.02.2018 habe ich mich intensiv auseinander gesetzt.
Frau Dr. S. hat sich mit der Möglichkeit einer hirnorganischen Ursache auseinander gesetzt und diese auch festgestellt. Frau Dr. S. hat hirnorganische Veränderungen festgestellt.
Das Gutachten der Frau Dr. S. wurde von mir auf Schlüssigkeit geprüft.
Eine fortgeschrittene Demenz bedeutet die gesundheitliche Nichteignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen. Im vorliegenden Fall liegt eine beginnende Demenz vor, darum wurden die Befristung der Lenkberechtigung und die entsprechenden Auflagen vorgeschrieben.

Über Befragen des Verhandlungsleiters gebe ich an:
Von mir wird eine Befristung für 1 Jahr, beginnend ab Datum meines Gutachtens (= 06.12.2018) somit bis 06.12.2019 als erforderlich erachtet.
Kontrolluntersuchung: Psychiatrische Verlaufskontrolle nach 6 Monaten.
Nachuntersuchung mit Vorlage einer aktuellen psychiatrischen Stellungnahme sowie einer verkehrspsychologischen Untersuchung mit Überprüfung der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit.

Das Gutachten des amtsärztlichen Sachverständigen vom 06.12.2018 und die gutachterliche Stellungnahme bei der mVh vom 15.01.2019 sind umfangreich, vollständig, schlüssig und widerspruchsfrei.

Die dem Bf erteilte Lenkberechtigung wurde daher entsprechend eingeschränkt.

Zu II.:
Nach Verkündung und Protokollierung der Entscheidung wurde vom Bf, dessen Rechtsvertreter und den Vertretern der belangten Behörde – somit von allen Parteien – auf die Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und/oder einer Revision an den Verwaltungsgerichtshof ausdrücklich verzichtet.

Gemäß § 82 Abs. 3b VfGG bzw. § 25a Abs. 4a VwGG ist daher eine Beschwerde an den VfGH und/oder eine Revision an den VwGH nicht zulässig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kofler